



VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.02.2009 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 09.11.2009 beschlossen, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu verzichten.	Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.07.2010 bis einschließlich 07.07.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 09.11.2009 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.	In der ortsüblichen Bekanntmachung am 27.05.2010 erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.
Ennigerloh, den _____	Ennigerloh, den _____	Ennigerloh, den _____
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.	Der Bebauungsplan ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.
Ennigerloh, den _____	Ennigerloh, den _____	Ennigerloh, den _____
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister

Ermächtigungsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)**
In der Fassung vom 1. März 2009 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZ 90)**
Vom 18. Dezember 1990 (GGBl. 1991 I S. 58).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntMVO)**
Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442).

Nachrichtliche Eintragungen

- geplante Gleisstrasse
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

Legende

zum Bebauungsplan Nr. 50 "Industriegebiet Haltenberg-Ost II", 2. Änderung - Teilaufhebung

Erklärung der Abkürzungen
 BAUGB = Baugesetzbuch
 BauNVO = Baunutzungsverordnung
 BauO NRW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen
 GO NRW = Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Erklärung der verwendeten Planzeichen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
Differenzierung in GE1 / GE2 siehe Textliche Festsetzungen
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

Klasse I-IV unzulässig Abstandsklasse gemäß Abstandstabelle 2007

- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,8 Grundflächenzahl
 - 8,0 Baumassenzahl

HGH=15,00m max. zulässige Gebäudehöhe über OK zugehöriger Erschließungsanlage

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - abweichende Bauweise (vergl. Textliche Festsetzungen)
 - offene Bauweise (vergl. Textliche Festsetzungen)

- 4. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge**
- Bahnanlagen

- 5. Verkehrsflächen**
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß-, Rad- und Landwirtschaftsweg

- 6. Ver- und Entsorgungsleitungen**
(§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Gasferlleitung L7444 unterirdisch, Schutzstreifen= 6,00m
Der genaue Verlauf der Leitung ist in der Örtlichkeit zu überprüfen.

- 7. Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsgrün
 - Öffentliche Grünfläche
 - Private Grünfläche

- 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 9. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50 "Industriegebiet Haltenberg-Ost II", 2. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Böschung (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
 - Fläche des Aufhebungsbereiches
 - Grenze des Bebauungsplanes Nr. 50 "Industriegebiet Haltenberg-Ost II"

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO

Festsetzungen zu Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagen für die Industrie- und Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO in Verbindung mit dem Abstandstafel

Die in Abstandstafeln aufgeführten und in der Abstandstabelle 2007 (Anhang 1 zum Abstandstafel) aufgeführten sowie dem ähnlichen Betriebe und Anlagen erfordern den in der Abstandstabelle 2007 aufgeführten Mindestabstand zu Wohngebieten. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe oder Betriebsanlagen, die der Abstandstabelle 2007 unterliegen, in die nächsthöhere Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) eingestuft werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gewährleistet bleibt (z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen). Die Abstandstabelle 2007 ist der Begründung als Anlage beifügt.

Im Gewerbegebiet GE 1 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Im Gewerbegebiet GE 2 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Im gesamten Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Im Industriegebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Unter Hinweis auf das vom Rat beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Ennigerloh und die darin enthaltenen Grundsätze und Ziele der Einzelhandelsentwicklung ist gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO sowohl im festgesetzten Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO als auch im festgesetzten Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO die Anordnung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit zentralen relevanten Hauptbetrieben ebenso wie die Anordnung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentralen relevanten Sortimenten gänzlich (also auch jener unterhalb der Schwelle der Großflächen) ausgeschlossen.

Die Einzelhandelsnutzung im festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiet ist nur als Ausnahme zulässig, wenn dieser sogenannte „Anreizeffekt“ im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem zuzulässigen Dienstleistungs-, Gewerbe oder Industriebetrieb steht und diesem fachmännisch deutlich untergeordnet ist oder in untergeordneten Zeiträumen erfolgt (z. B. Färbekauf, Handwerkverkauf, Saisonverkauf, etc.).

Mass der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO

Die im Bau-Plan festgesetzten höchsten Gebäudehöhen bemessen sich jeweils auf die zugehörige Erschließungsanlage. Bei stark anfallenden oder abfallenden Straßenhöhen der zugehörigen Erschließungsanlagen ergibt sich die Bezugshöhe aus dem jeweiligen Mittelwert.

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

In Baugebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen die Gebäudelängen und Bauparallelen das Maß von 50 m überschreiten. Gleichwohl muss der erforderliche Grenzabstand zu Nachbarbaugrenzen eingehalten werden.

Überbaue und nicht überbaue Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandstafeln bleiben unberührt.

Gemäß § 23 BauNVO können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach den Regelungen der BauO NRW in den Abstandstafeln zulässig sind oder zugelassen werden können. Flächen für Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und/oder zur Regenwasserbehandlung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die auch zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind zu 80 % mit einheimischen landschaftstypischen Laubbäumen zu bepflanzen. Die hierbei zu verwendenden Arten sind den Vorschlägen der weiteren textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung sowie der Begrünung von Dächern wird ausdrücklich hingewiesen.

Um den Landschaftsverbrauch, die Belastung der Böden und Verminderung der Grundwasserneubildungsrate auf den Grundstücken so gering wie möglich zu halten, ist ein Versiegelungsgrad von maximal 70 % einzuhalten. Die für eine Versiegelung vorgesehenen Grundstücksflächen sind in einem Lageplan im Maßstab 1:500 veranschaulicht darzustellen.

- wenigstens 70 % der Grundstücksfläche versiegelt, sind entsprechende Ausgleiche vorzusehen. Bei einer Versiegelung von mehr als 70 % der Gesamtfäche sind
- je angefangene 10 m² mit einem Versiegelungsgrad $\geq 80\%$ (z. B. Verbundpflaster, Plattenbeläge, Klinker, Beton- und Asphaltdecken) bzw.
- je angefangene 20 m² mit einem Versiegelungsgrad $\geq 40\%$ (z. B. Mittel- und Großpflaster mit offenen Fugen, Mosaik- und Kleinpflaster mit großen Fugen) sowie
- je angefangene 30 m² mit einem Versiegelungsgrad $\geq 30\%$ (wassergebundene Decke, Rasengittersteine)

- wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen:
- 5 Fassadenpflanzen (je angefangene 5 m²) oder
 - 10 m² Dachfläche begrünen
 - 1 einheimischer Laubbau-Stammumfang mind. 16 - 18 cm oder
 - 1 einheimischer Obstbaum Hochstamm, alter Landsorten (je angefangene 7,5 m²).

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Bepflanzung sind wie folgt konkretisiert:

- Als im Rahmen notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu pflanzendes Fassadengrün sind Pflanzen wie Efeu, Waldrebe, Kletterrose, Kletterhortensie, Geißblatt, Wilder Wein, vorzusehen.
- Im Rahmen der geforderten Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische standortgerechte Laubbäume bzw. Bäume und Sträucher entsprechend den Hinweisen aus der Eingriffsbewertung und Ausgleichsbemessung zu verwenden.

- Hecken (Anpflanzungen):**
Breite 5 m; 3- dreihlig, versetzt, Abstand 1 m in der Reihe und zwischen den Reihen; ca. alle 12 - 15 m mittigversetzt ein Überhälter (Hochstamm, Stammumfang 8 - 10 cm oder Heister, Größe 250 - 300 cm; bei starkem Wildwuchs sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
 Straucharten; Sträucher; 2 x verpflanzt; Mindestgröße 60 - 100 cm
- | | | |
|--------------------|-----------------|------|
| Craeaegus monogyna | Weißdorn | 20 % |
| Prunus spinosa | Schwarzdorn | 25 % |
| Rosa canina | Hundsrose | 20 % |
| Carpinus betulus | Hornbuche | 2 % |
| Cornus sanguinea | Hartweigel | 3 % |
| Corylus avellana | Hasselnuß | 3 % |
| Eucynimus europaea | Pflaumenzittern | 3 % |
| Lonicera xylostema | Heckenkirsche | 2 % |
| Malus communis | Holzäpfel | 1 % |
| Pyrus communis | Wildbirne | 1 % |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn | 1 % |
| Ribes uvula-crispa | Stachelbeere | 5 % |
| Salix aurita | Ohreweide | 5 % |
| Salix purpurea | Purpurweide | 2 % |
| Salix cinerea | Grünweide | 1 % |
| Sorbus aucuparia | Eberesche | 3 % |
| Viburnum opulus | Schneeball | 3 % |

Ausnahmen von der Festsetzung sind im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh zulässig. Die Genehmigungsbehörde wird aufgefordert, im Baugenehmigungsverfahren neu zu pflanzende Einzelbäume bzw. sonstige Bepflanzungen und Sträucher in den Bauschein aufzunehmen und spätestens im Rahmen der jeweiligen Anbahnung durch die Genehmigungsbehörden einzufordern. Gleiches gilt für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die entsprechende Genehmigungsbehörde.

Flächen, bei denen Bepflanzung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 9 BauGB

Westlich bzw. nordwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein Zementwerk mit Steinbruch und sonstigen Nebeneinrichtungen sowie dazugehöriger Infrastruktur (24-stündiger LKW- und Bahnverkehr) - Werk I - der HeidelbergerCement AG (früher: Anneliese Zementwerke AG). Mit Beeinträchtigungen durch Immissionen insbesondere Verkehrslärm und Sprengerschüttungen muss deshalb als ortsüblich gerechnet werden. Sprengerschüttungen aus der Richtung des Abgabungsgebietes sind - gemessen an den Fundamenten der Gebäude im Plangebiet - bis zu den nachstehenden Anhaltswerten für die Schwinggeschwindigkeiten zulässig.

- bis zu 20 mm/s bei Frequenzen von 20 - 40 mm/s bei Frequenzen von 10 - 50 Hz
- bis zu 10 Hz bei Frequenzen von 10 - 50 Hz
- von 40 - 50 mm/s bei Frequenzen von 50 - 100 Hz

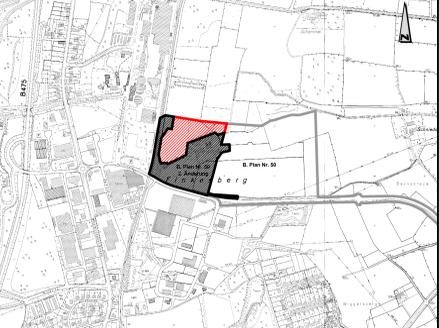
Die vorstehenden Grenzwerte gelten sowohl für Erschütterungen in Bezug auf Gebäude gemäß DIN 4150, Teil III, als auch für die sich daraus ermittelnden Anhaltswerte für Belastungen von Personen innerhalb von Gebäuden, auch wenn diese Teil der DIN 4150 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden) übersteigen.

Hinweise und Kennzeichnungen

- Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungsanlage der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- Eine Grundwasserentwässerung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Landrates des Kreises Warendorf als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.
- Regenwasserbehandlung - Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist es anzuraten, eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von min. 1,5 m³ pro angefangener 100 m² versiegelter Fläche zur Gartenbewässerung vorzusehen. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist abzuführen.
- Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasser- oder Brauchwasserzuleitungen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 (3) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist ein in Haushalt genutzte Regen- oder Brauchwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen von der Straßenachse zu installieren. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen. Längs der Kon zwischen der Westrichener Straße und dem östlichen Rand des Plangebietes stehen 3.200 l/min. bis 1.600 l/min. Löschwasser, abnehmend in östlicher Richtung bei zunehmender Leitungslänge, zur Zeit im vorhandenen Leitungsnetz bei 0,0 bar bereit. Sofern das vorhandene Löschwasserangebot nicht ausreichend ist, muss der über die dargelegene Menge hinausgehende Bedarf durch Anlage von Löschwasserzuleitungen/unterirdischen Wasserquellen wie Bohrbrunnen, Löschleiche o.ä. gedeckt werden.
- Ein über den Grundschutz (3.200 l/min. für eine Einsatzdauer von 2 Stunden) hinausgehender Löschwasserbedarf ist von den jeweils betroffenen Bauherren selber sicherzustellen.
- Frischlich gepflanzte Baumfällungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3; zu beachten.
- Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich empfohlen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).
- Weist bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdschub auf eine außergewöhnliche Verformung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmitteleinsatzdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- Eine Kampfmitteleinsatz der Fläche kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechend der Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Kampfmitteleinsatz, ist die Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmitteleinsatz (TVV KpMtlBes NRW - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmitteleinsatz ohne konkrete Gefahr - anzunehmen).
- An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Gasföhrleitung L 7444 der ThyssenGas GmbH (vormals RWE Transportnetz Gas). Der Schutzstreifen beträgt 6,0 m. Die Leitungstrasse ist mit dem Schutzstreifen nachrichtlich in der Planzeichnung eingetragen. Die Maßnahmen und Vorhaben an und innerhalb des Schutzstreifens ist das Merkblatt "Berücksichtigung von unterirdischen Gasföhrleitungen" der ThyssenGas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, zu beachten. Entsprechende Hinweise sind auch der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel Gasföhrleitung, zu entnehmen.

Stadt Ennigerloh

Stadtteil Ennigerloh-Mitte



Bebauungsplan Nr. 50 "Industriegebiet Haltenberg-Ost II" 2. Änderung

-Entwurf- Stand der Planunterlagen: Oktober 2010

Gemarkung: Ennigerloh
 Flur: 1160
 Maßstab: 1:100, Gauß-Krüger-Koordinaten

Rechtsverbindlich seit: _____

Dieser Bebauungsplan wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh im Oktober 2010
 Stadt Ennigerloh
 Fachbereich Stadtentwicklung
 -Der Bürgermeister-

I. A. Handke